

Satzung des Vereins „Symposium ABC-Gefahren“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Symposium ABC-Gefahren**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Siegen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein „Symposium ABC-Gefahren e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Aus- und Weiterbildung der ABC-Gefahren (Atomare-, Biologische und Chemische-Gefahren). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Veranstaltung „*Symposium ABC Gefahren*“. Diese Weiterbildung beschäftigt sich mit der Vermittlung wissenschaftlich-technischer Zusammenhänge zur Verbesserung der ABC-Gefahrenabwehr für die Feuerwehren und die Kräfte des Katastrophenschutzes sowie der Vernetzung von Fachkräften der Feuerwehr. Die Veranstaltung *Symposium „ABC-Gefahren“* ist nicht gewinnorientiert angelegt; der Verein verfolgt damit kein kommerzielles Interesse.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen. Näheres regelt eine Beitrags- und Entschädigungssatzung.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und formlos zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet

der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beitragsbefreite Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Dies gilt gleichermaßen für ordentliche wie fördernde Mitglieder. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es wird zwischen fördernden und ordentlichen (vollwertigen) Mitgliedern unterschieden. Näheres regelt eine Beitrags- und Entschädigungssatzung. Die Beitrags- und Entschädigungssatzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, gleichermaßen ob fördernd oder ordentlich, dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll fertigt der Schriftführer an.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Fördernde Mitglieder werden in gleicher Art wie ordentliche Mitglieder eingeladen, verfügen jedoch nicht über Stimmrecht. Es steht ihnen frei, schriftliche Eingaben bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu machen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

11a

Abweichend von § 11 dieser Satzung kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online- Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Details zu einer Online-Mitgliederversammlung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, sowie bis zu zwei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Stimmgleichheit zu Entscheidungen im Vorstand entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann nach den Vorgaben der Satzung den Rahmen der laufenden Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese/ darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein *Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.* zur Unterstützung der Genesung verbrennungsgeschädigter Kinder. Alternativ kann auch ein anderer artverwandter, gemeinnütziger oder mildtätiger

Verein ausgewählt werden. Der ausgewählte Verein darf die Mittel nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

Siegen, den 06.11.2022